

1 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2 Angebotsphase

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns bereits bei der Vorlage der Angebotsunterlagen auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmässigkeit.

3 Form der Bestellung / Bestätigung / Änderungen

- 3.1 Unsere Bestellungen werden von uns schriftlich erteilt. Entsprechendes gilt auch für Nachträge oder Änderungen. Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile unserer Bestellungen.
- 3.2 Die Bestellung ist durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Frist ist in der Bestellung erwähnt. Normalfall innerhalb drei Werktagen nach Bestelldatum.

4 Materialbeistellung

- 4.1 Material, das wir zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum.

5 Lieferfrist und Verspätungsfolgen

- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Massgebend für deren Einhaltung ist der Eingang der vertragsmässigen Ware inkl. Lieferschein am Bestimmungsort. Wird der Liefergegenstand nicht termingerecht geliefert, befindet sich der Lieferant mit Verfall des Termins in Verzug. Der Besteller ist von der Pflicht zur Mahnung befreit.
- 5.2 Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er uns dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich auf eigene Kosten alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen um Lieferverzögerungen zu vermeiden und zu beheben.
- 5.3 Vorzeitige Lieferungen (>3 Tage vor vereinbartem Liefertermin) werden nur bei vorgängiger schriftlicher Zustimmung akzeptiert.

6 Verpackung, Versand und Lieferavis

- 6.1 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in der von uns vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen (Bestellnummer, Artikelnummer, Menge).
- 6.3 Spezielle Kennzeichnung von Waren bei der ersten Anlieferung nach einer Indexänderung (Warenbeschriftung / Lieferschein). Beispiel: Erste Lieferung nach neuem Zeichnungsindex.

- 6.4 Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.
- 6.5 Wir sind berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für uns günstigste Versandart zu wählen.

7 Schriftstücke

- 7.1 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein der unsere Referenzen enthält, beizulegen. Erfolgt die Anlieferung, der von der August Manser AG bestellten Ware nicht an uns, ist eine Lieferscheinkopie an uns zu senden.
- 7.2 Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen folgende Elemente enthalten: Einkaufsbestellnummer, Bestelldatum, unsere Artikelnummer, Mengen, Art der Verpackung und Anzahl der Verpackungseinheiten.
- 7.3 Rechnungen müssen nach den Formvorschriften der jeweiligen Mehrwertsteuer Gesetzgebung erstellt werden. Rechnungsadresse ist immer: August Manser AG, Unterfeldstrasse 8, 9450 Altstätten
- 7.4 Rechnungen, bei welchen die Zolltarifnummer / Ursprungsdeklaration fehlt und welche die Vorschriften unter Punkt 7.2 und 7.3 nicht einhalten, werden zurückgewiesen und die Zahlung solange ausgesetzt, bis ein vollständiges Exemplar vorliegt.

8 Eigentums- und Gefahrenübergang

- 8.1 Die Gefahr geht auf uns über, wenn und soweit die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäss übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde.
- 8.2 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht Vorschriftsgemäss oder verspätet zugestellt werden, so lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

9 Abnahme, Gewährleistung und Garantien

- 9.1 Nach Eingang, sofern es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt, werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 9.2 Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.
- 9.3 Zeigt sich während der Garantie- oder Gewährleistungsfrist, dass die Lieferung oder Teile davon ohne unser Verschulden die Garantie gemäss Ziff. 9.2 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Alle durch die Reparatur oder Ersatzlieferung entstehenden Zusatzkosten, namentlich Kosten für den Ausbau und Rücktransport der mangelhaften Ware bzw. Ersatzlieferung und Einbau der Ersatzware trägt der Lieferant.

- 9.4 Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig, oder besteht ein dringender Fall, so sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 9.5 Für alle Lieferungen, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungs- und Garantiefrist 24 Monate. Diese Frist beginnt ab der Abnahme durch August Manser AG.

10 Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel

- 10.1 Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die er auf unsere Kosten erstellt, bleiben unser Eigentum bzw. gehen mit Erstellung in unser Eigentum über. Wir besitzen sämtliche Rechte an diesen Unterlagen. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 10.2 Die dem Lieferanten überlassenen oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise mit Rechten Dritter belastet oder für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren.

11 Geheimhaltung

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns bewusst oder zufällig erhält, Bsp. technische Informationen, Betriebsgeheimnisse und Einzelheiten unserer Bestellungen, Bsp. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie Erkenntnisse die er aus unseren Informationen gewinnt, Dritten gegenüber geheim zu halten.
- 11.2 Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste, der Hinweis auf unsere geschäftliche Verbindung oder die Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 11.3 Unterlagen sowie sonstige Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.ä., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

12 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 12.1 Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Lieferung der Waren, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung erfolgen Zahlungen, sofern vertraglich nicht anders festgelegt, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Die Frist beginnt in keinem Falle vor dem vereinbarten Liefertermin. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung für den mangelhaften Teil der Lieferung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung auszusetzen.

Diese Einkaufsbedingung ersetzt alle vorherigen Versionen!